

2 BvR 2557/06 vom 10.01.2007

Beigesteuert von
Dienstag, 9. Januar 2007

1. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund gem. Art. 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt. Die...

1. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund gem. Art. 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt. Die Verfassungsbeschwerde ist teilweise unzulässig, darüber hinaus unbegründet.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...